

# RS OGH 1997/11/4 10ObS312/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1997

## Norm

ASVG §176 Abs1 Z7

## Rechtssatz

Im Hinblick auf den Normzweck dient eine vom Feuerwehrkommandanten ad hoc angeordnete Übung, bei der zwar auch die im Einsatzfall zu verwendenden Geräte und Maschinen oder sonstigen Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge benützt werden, nicht dem der Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr zugrundeliegenden gemeinnützigen Zweck, wenn sie ausschließlich im Rahmen eines nicht von den gesetzlichen (gemeinnützigen) Pflichten umfaßten, nur dem Privatinteresse dienenden "Einsatz" stattfindet (hier: Unfall beim Zurückschneiden der Äste in einem privaten Anwesen durch ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 312/97y  
Entscheidungstext OGH 04.11.1997 10 ObS 312/97y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109065

## Dokumentnummer

JJR\_19971104\_OGH0002\_010OBS00312\_97Y0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)